

<u>RECHNUNGSAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>2.9.2</b>
	<b>SATZUNG über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Östringen (Betriebssatzung)</b>	Seite 1

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Östringen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.09.2006, geändert durch Satzung vom 18.05.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Östringen wird ab dem 01.01.2006 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Östringen“ als Eigenbetrieb geführt.
  
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils geltenden Fassung. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
  
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlichen berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Stadtkämmerer als kaufmännischem Betriebsleiter und dem Stadtbaumeister als technischem Betriebsleiter. Die Betriebsleiter sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

## **§ 4 Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für

- den Vollzug des Vermögensplanes einschließlich der Bewirtschaftung der Mittel des Vermögensplanes, der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall bis 25.000 Euro.
- Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.500 Euro.
- Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 12.500 Euro.
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 12.500 Euro.
- Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall bis 12.500 Euro.
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtzins im Einzelfall bis 500 Euro.
- Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder dem Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 5.000 Euro.
- Einstellung und Eingruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5, Auszubildenden und Aushilfskräften.
- Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.
- Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf die Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 12.500 Euro beträgt.
- Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500 Euro im Einzelfall.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## **§ 6 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Östringen“ vom 01.01.2006 außer Kraft.

Östringen, den 18.05.2009

Walter Muth  
Bürgermeister